

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Verzeichnis der Abonnentenpreise 3 M. pro Quartal bei freier Zusendung unter Kreuzband 4 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Hamburg 38, Alster-Terrasse Nr. 10
Sprechstunde: Nordsee 8246

Postfachkonto: Vermögensverwaltung des Verbandes Hamburg 11598

Schützt Leben und Gesundheit!

Über 1 Million Unfälle wurden im letzten Jahre allein in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gezählt. Insgesamt haben sich in Deutschland in diesem Zeitraum über 2 Millionen Unfälle ereignet. Fast 24 000 Menschen, davon etwa ein Drittel in den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben, haben dabei ihr Leben verloren. Also täglich 64 Tote durch Unfall!

Welche Ansammlungen von Schmerz, Kummer und Elend, zerstörtem Familienglück, vernichteten Existenzen, gescheiterten Zukunftshoffnungen und verlorenen wirtschaftlichen Werten stecken in diesen Zahlen!

Behörden, Berufsgenossenschaften, Verkehrsorganisationen, Gewerkschaften, soziale, wirtschaftliche und technische Verbände sind bestrebt, Aufklärung zu schaffen und Einrichtungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern. Manches ist schon erreicht — vieles bleibt noch zu tun!

Es gilt die in Haus und Beruf, im Verkehr, in der Werkstatt und im Betriebe drohenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Ein großer Teil der Unfälle ist vermeidbar, aber nur, wenn jeder bestrebt ist, sich und andere zu unfallsicherem Verhalten zu erziehen!

Nicht Verbote und Bestimmungen sind das Heilmittel gegen Unfälle!

Jeder muß mithelfen, Unfälle zu verhüten!



Der moderne Mensch soll freiwillig und verantwortungsbewußt an der Unfallverhütung mitwirken. Dieses Verständnis und Verantwortungsgefühl zu verbreiten und zu vertiefen, ist das Ziel einer großen, von den Verbänden der Berufsgenossenschaften ausgedehnten Veranstaltung.

Vom 24. Februar bis 3. März 1929 wird die

Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUW)

abgehalten. In allen beteiligten Kreisen hat dieser Gedanke sofort lebhaften Widerhall gefunden.

Während dieser Woche soll möglichst in allen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Aufklärung, Belehrung und Werbung die Aufmerksamkeit auf die Unfallverhütung hingelenkt werden.

Zweck und Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist die dauernde und freundige Mitarbeit jedes einzelnen im Kampfe gegen die Unfallgefahren. Es geht um das Wohl aller Volksgenossen, es geht um Leben und Gesundheit jedes einzelnen!

Der Wahlspruch der Reichs-Unfallverhütungs-Woche

„Selbst Unfälle verhüten!“

muß für alle Seiten jedermanns Wahlspruch werden. An alle Bezirksvereine ergeht der Ruf mitzuwirken.

Erweiterung der Unfallversicherung.

Im Reichstag wurde im vorigen Monat über den weiteren Ausbau der deutschen Unfallversicherung beraten. Obgleich diese bisher in ihren Leistungen auch über die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz hinaus, so schließt sie aber, abweichend von diesen Beschlüssen, leider verschiedene Berufsgruppen von der Unfallversicherung aus. Zu diesen gehören unter anderem Kranken- und Pflegeanstalten, Theater, Feuerwehren, Gast- und Schankwirtschaften, Geschäfte und Verwaltungen usw., die nun mit einbezogen werden sollen. Ein weiterer großer Mangel bleibt es jedoch, daß die Arbeiter kleiner Betriebe, die in der Regel weniger als 10 Personen beschäftigen und nicht mit motorischer Kraft arbeiten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Da hierdurch, besonders auch die Arbeiter zahlloser kleiner Lackierereibetriebe, außerordentlich benachteiligt sind und dies durch die Entwicklung der auch hier große Umwandlungen hervorstechenden Technik in immer steigendem Maße werden, richtete nach vorheriger persönlicher Rücksprache unser Verbandsvorstand schon am 28. Februar vorigen Jahres an das Reichsversicherungsamt folgende Eingabe:

„Wiederholt eingetretene Unfälle in kleineren Lackierereibetrieben, die in der Regel weniger als 10 Personen beschäftigen und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, geben dem unterzeichneten Verbandsvorstand Veranlassung, zu beantragen, auch diese Betriebe dem § 537 der RVO. zu unterstellen.“

Zur Begründung:

Die Arbeitnehmer der kleinen Lackierereibetriebe unterliegen denselben Arbeitsbedingungen und sind somit in gleichem Maße Unfällen unter anderem bei dem Auseinandernehmen von Fahrzeugen, beim Transport von Gegenständen, beim Abbrennen alter Lackierungen und Anstriche mittels Benzin- oder Spirituslampen und Feuers- und Explosionsgefahren besonders bei Bedienung mit Gas geheizter Lackieröfen, durch die Verwendung schnellflüchtiger und leicht entzündbarer Verdünnungs- und Lösungsmittel ausgesetzt.

Die motorische Kraft findet auch in den kleinen Lackierereibetrieben seit Einführung der Spritztechnik immer mehr Anwendung. Aber selbst da, wo anstatt eines Kompressors Kohlenäure Verwendung findet, ist die Unfallgefahr nicht vermindert.

Öftmals aber werden hier nicht selten während langer Zeiträume Arbeiten auch in andern Betrieben, die mit

motorischer Kraft arbeiten, ausgeführt. Während nun dort die direkt beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht unterliegen, trifft dies auf die aus den kleinen Lackierereibetrieben dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu, obwohl sie den gleichen Unfallgefahren ausgesetzt sind. Einige auf diese Weise uns bekanntgewordene Unfälle ohne Entschädigungspflicht lassen uns auf diesen Umstand besonders hinweisen.

Eine ungleiche Behandlung der Arbeitnehmer ergibt sich ferner noch daraus, daß nach der neuen Rechtsprechung auch Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte als entschädigungspflichtig anerkannt werden, ohne auf die Arbeitnehmer der kleinen Betriebe Anwendung zu finden.

Besonders aber erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß im Verfolg des § 547 der RVO, die Verordnung vom 12. Mai 1925 bestimmte Berufserkrankungen als unfallentschädigungspflichtig anerkannt. Da hierunter auch gewisse Berufserkrankungen der Lackierer fallen, können die Arbeitnehmer kleinerer Lackierereibetriebe die Bestimmungen der Verordnung für sich nicht in Anwendung bringen, da ihre Betriebe zufällig nicht unfallversicherungspflichtig sind.

Im übrigen gestatten wir uns noch hervorzuheben, daß die Beschäftigung der Arbeitnehmer der kleinen Betriebe nach den erwähnten Richtungen hin besonders groß sind, da ihnen nach unsern Erfahrungen die allgemeinen Betriebsbedingungen und die hygienischen Verhältnisse in der Regel denen der großen Betriebe oft ganz bedeutend nachstehen, die Erkrankungs- und Unfallgefahren somit größer, die Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle aus naheliegenden Gründen aber sehr gering sind.

In weiteren Auskünften und persönlichen Besprechungen sind wir geru bereit.

Nach inzwischen dem Vorstand zugegangenen Informationen soll versucht werden, die oben genannten Berufskreise auch schon ohne Gesetzesänderung in die Unfallversicherung mit einzuziehen. Gelingt dies nicht, so müsse die Gesetzgebung eingreifen, denn die sachliche Berechtigung unseres Verlangens konnte nicht in Abrede gestellt werden. Auf eine nochmalige bestimmte Anfrage vom 29. November 1928 ging nunmehr unter dem 17. Dezember folgender Bescheid des Reichsversicherungsamtes ein:

Das Reichsversicherungsamt hat Ihren Antrag auf Einbeziehung der kleinen Lackierereibetriebe in die Unfallversicherung dem Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften in Berlin und den beteiligten Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme überlassen.

Inzwischen hat der Reichstag eine Entschliebung angenommen, wonach mit aller Beschleunigung der Entwurf eines Gesetzes vorzulegen ist, durch den die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden. Durch die hiernach demnächst wohl zu erwartenden gesetzgeberischen Maßnahmen dürfte auch Ihr Antrag vom 28. Februar 1928 seine Erledigung finden. Das Reichsversicherungsamt glaubt deshalb zunächst von weiteren Schritten absehen zu sollen.

Katzenlich wird trotz dieser günstigen Ausichten die sehr wichtige Angelegenheit weiter verfolgt werden. Nötig ist es aber auch nach wie vor, daß dem Vorstand und dem „Maler“ alle besonders auch in Lackierereibetrieben vorkommenden Unfälle fortlaufend gemeldet werden.

Junungs- oder Ortskrankenkassen?

Die Innungskrankenkassengränderer als arbeiterfeindlichen und parteipolitischen Erwägungen hat in der letzten Zeit sehr able Formen angenommen. Man gründet nicht nur kleine, sondern auch große Innungskrankenkassen, um die Ortskrankenkassen durch Entziehung günstiger Risiken zu schädigen und ihre anerkannt segensreiche Tätigkeit für die Volksgesundheit zu unterbinden. Der Bau von modernen Heil- und Pflegeanstalten, von Genesungsheimen für Rekonvaleszenten, die Schaffung von Zahnkliniken, Bade- und Röntgeninstituten, von unentgeltlicher Beratung durch ständig verfügbare Ärzte auch für die Frauen und Kinder der versicherten Arbeiter paßt den Arbeitgebern nicht. Sie möchten die Krankenversicherung ihren persönlichen Interessen dienstbar und zu einem Instrument gegen die Arbeiter machen, die Innungskrankenkassen ferner zur Stützung der meist nur sehr schwer vorwärtskommenden Innungen benutzen und verhindern, daß über die unbedingt nötigen Pflichtleistungen etwas zur Verhütung und gründlichen Heilung von Krankheiten und für die allgemeine Gesundheitspflege geschieht.

Während eine Betriebskrankenkasse nicht ohne die Zustimmung des Betriebsrats errichtet werden darf, kann eine Innung ohne weiteres eine Krankenkasse aufmachen. Ob die Versicherten damit einverstanden sind oder nicht, ist ganz gleichgültig. Zwar muß der Gesellenausschuß vorher „gehört“ werden. Aber auch wenn der Gesellenausschuß gegen die Errichtung der Kasse ist, errichtet wird sie doch. Duzende von neuen Innungskassen sind so gegen den ausgesprochenen Willen der Versicherten im letzten Jahre neu gebildet worden. Manche hatten noch nicht 20 Mitglieder, andere bestanden fast nur aus Lehrlingen, so daß nicht einmal genügend volljährige Versicherte

vorhanden waren, um den Vorstand und den Ausschuss zu bilden. Auch der Vorsitzende wird von der Innung bestellt. Es steht zwar nichts im Wege, daß die Innung auch einen Gesellen zum Vorsitzenden wählt, aber so weit geht das soziale Empfinden der Innungsmeister natürlich nicht.

Es ist bekannt, daß im Vorjahre gegen die Errichtung von Maler-Innungs-Krankenkassen in Hannover, Frankfurt am Main usw. unsere Gesellen-Ausschüsse und unsere Kollegenschaft entschieden protestiert haben. In Frankfurt am Main wurde selbst auch in der Innungsverammlung nur eine ganz geringe Mehrheit erzielt. Auch der nachträgliche Einspruch der leistungsfähigeren Firmen nützte hier nichts, weil die am Ruder stehende Innungsleitung glaubte, denen nachgeben zu müssen, die da hoffen, beim Einziehen rückständiger Krankenkassenbeiträge zum Schaden der gewissenhaften Zahler nicht so mitgenommen zu werden, als wenn dies eine unparteiliche Stelle besorgt. Natürlich erwartet man auch, durch die Ausmerzung älterer Gehilfen, die dem Gewerbe bisher ihre Gesundheit opferten und nun eher einmal krank werden als der im Uebermaß herangezogene Nachwuchs und die künstlich herangezogenen Ungelernten, an den Kassenbeiträgen sparen zu können.

Will die Reichsregierung, die eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung versprochen hat, will die deutsche Sozialpolitik, die auf kostensparende Vereinheitlichung drängt, warten, bis eine unvernünftige Tropfpolitik einiger Innungsfanatiker glücklich zum Schaden des Volksganges eine Reihe gut fundierter Ortskrankenkassen zerschlagen hat? Gerade der verdächtige Uebereifer, der sich auch in den verschiedensten Malerinnungen gezeigt hat, muß den Anlaß zu einem gesetzlichen Eingreifen bilden, denn die Zwangsorganisation der Handwerksmeister darf nicht die Möglichkeit zu einer Diktatur gegen die beteiligte Arbeiterschaft bieten. Statt eine sinnlose und unfruchtbare Konkurrenz zu fördern, müssen die maßgebenden Stellen die Gesundheitswirtschaft einmal gründlich reformieren und modernisieren. Einheitlichkeit ist hier mehr als sonstwo dringend nötig. — Wirkliche Bekämpfung der Berufskrankheiten zum Beispiel ist ohne gemeinschaftliches Arbeiten auf breiter Grundlage der Träger der Krankenversicherung und der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten und Gewerbeärzte nicht möglich. Wieviel Arbeitsräume in Fabriken und Bureaus sind heute noch vielfach in Höhe auf die Hygiene? Krankenversicherung und Gemeindefürsorge, an der die Sozialversicherung, die öffentliche Gesundheitsfürsorge, insbesondere die Krankenkassen und Gemeinden nicht in gleichem Umfange interessiert sind. Die Träger der Krankenversicherung und die der öffentlichen Fürsorge ergänzen einander. Weider Schicksal ist auf das engste miteinander verbunden. Rationalisierte Gesundheitswirtschaft und nicht Innungskrankenkassengrändererei ist das Gebot der Stunde.

Wie in Frankfurt und Hannover, so haben auch die in gleicher Weise geschädigten Kollegen in andern Städten — unter andern auch im Rheinland — gegen die Errichtung von Innungs-Krankenkassen protestiert. Und die Mitbestimmung dagegen, daß die Krankengeldbezüge herabgesetzt, die ärztliche Beratung verschlechtert, die Familienbehandlung abgeschafft oder doch eingeschränkt wird, wird sich noch verstärken, wenn dies dem einzelnen bei eintretender Krankheit praktisch zum Bewußtsein kommt.

Deshalb ist es Pflicht der betreffenden Filialverwaltungen, besonders auch die noch unorganisierten mit den auch gegen sie gerichteten Streichen vertraut zu machen. Vielleicht sieht dann ein weiserer Teil dieser Kollegen ein, daß auch hier nur die planmäßige Arbeit unseres Verbandes Wandel schaffen und den Innungsreaktionären Einhalt gebieten kann.

Daneben müssen unsere Filialleitungen und Gesellen-Ausschüsse auf dem Posten sein, um jede Minderleistung

zu bekämpfen und jeden Mißbrauch des Interesses Teil der Innungsmittglieder zu beobachten und durch rücksichtslose Kritik dafür zu sorgen, daß der andere Teil der Arbeitgeber, auf dessen Kosten die ganze Bewegung mit geht, die erforderliche Aufklärung erhält.

Konieren; für Bauarbeiterschub.

Am 16. Dezember 1928 tagte in Frankfurt am Main eine Bauarbeiterschub-Konferenz für den Bezirk Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck. Genosse Erdhner, der Bezirkssekretär des ADGB für das genannte Gebiet, begrüßte die zahlreich erschienenen Vertreter der Bauarbeiter. Die Regierung war durch die Regierungsräte Zinkant, Darmstadt, und Gruber, Kreuznach, vertreten. Insgesamt nahmen an der Konferenz rund 112 Personen teil. Das einleitende Referat zu dem Hauptpunkt der Tagesordnung: Einheitliche Unfallverhütungsvorschriften für das Baugewerbe hielt Genosse Sachs vom Bundesvorstand. Er besprach zunächst die einzelnen Arten der Baugerüste, wobei er die Schwierigkeiten hervorhob, ein deutsches Einheitsgerüst zu schaffen. Wahrscheinlich wird man in der neuen Verordnung zur Verhütung von Bauunfällen dazu kommen, abgepaßtes Gerüstmaterial vorzuschreiben. Trotz der Schwierigkeiten ist man in der Frage der Vereinheitlichung doch ein Stück weitergekommen. Die Verhandlungen der Unfallberufsgenossenschaften mit den gewerkschaftlichen Verbänden sind soweit gediehen, daß der Entwurf über die neuen Unfallverhütungsvorschriften für das Baugewerbe den Landesregierungen zugegangen ist, so daß die Verordnung wahrscheinlich im Oktober 1929 in Kraft tritt. Diese einheitliche Verordnung der Unfallberufsgenossenschaften bilden dann höchstwahrscheinlich den Kern für ein künftiges Bauarbeiterschutzes. In dem Reichsgesetz werden dann alle Bestimmungen aufgenommen, die bis jetzt in den einzelnen Verordnungen noch keinen Platz fanden. Dazu gehören die Schaffung von Unterkunftsräumen auf den Baustellen, die Anstellung von Baukontrolloren aus den Reihen der Arbeiter und auch die äußerst wichtige Frage des verantwortlichen Bauleiters. Die Berufsgenossenschaften hatten den ersten Entwurf ohne Hinzuziehung der Arbeitervertreter beraten. Durch Vermittlung des Reichsarbeitsministers ist jedoch der Widerstand der Berufsgenossenschaften gebrochen worden; sie haben die Arbeiter zur Beratung herangezogen. Dieser Erfolg des gewerkschaftlichen und politischen Einflusses wird von vielen Arbeitern leider noch nicht gebührend anerkannt. Der jetzt fertiggestellte Entwurf befriedigt noch nicht völlig; er stellt eine Kompromißarbeit dar, bei der beide Teile etwas nachgeben mußten. Ob die neuen Fassungen der Verordnung in allen Teilen für die Zukunft ausreichen, muß abgewartet werden. Nachteile und Lücken kann man erst durch die Praxis feststellen und ausmerzen. Für den Gerüstbau sind Ergänzungsbestimmungen vorzusehen, die von den einzelnen Berufsgenossenschaften unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten herausgegeben werden. Die Berufsgenossenschaften hatten auch die Absicht, sich für die Folgen der Unfälle durch Bestimmungen an den Bauunternehmern schadlos zu halten. Die Arbeitervertreter halten das für bedenklich. Denn es darf nicht erst ein Schaden entstehen, den der Unternehmer mit Geld gutmacht, den aber die Bauarbeiter mit ihren Knochen bezahlen müssen, ehe der Unternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen erzwungen wird. Die Regressklage darf nicht Hauptzweck, sondern muß Neben Zweck sein. Unfallverhütungsvorschriften müssen klar gefaßt sein, so daß möglichst gar keine Unfälle passieren. Vorgeesehen ist in solchen Fällen, in denen der Bauunternehmer die Verantwortung dem Polier überträgt, daß dies durch schriftliche Erklärungen beider Teile erfolgen muß. Zur Durchführung der Unfallschutzbestimmungen sind Baudelegierte und Betriebsvertretungen heranzuziehen. Die Vorschriften über Unfallverhütungen sind den Baudelegierten im vollen Wortlaut einzuhändigen. Auch zu den Revisionen der Baustellen durch technische Beamte sind die Baudele-

gerten hinzuzuziehen. Die Kontrollbeamten sind verpflichtet, sich vor Beginn der Revisionen mit den Betriebsvertretungen in Verbindung zu setzen. Die dazu erforderliche Zeit hat der Unternehmer zu gewähren. Die Baudelegierten haben auch Einblick in das Revisionsprotokoll. Die Revisionsbeamten haben sich auch darum zu kümmern, daß sich die Baudelegierten bestimmte Aufzeichnungen machen. Vorschriften über die Anbringung von Dachhaken und Schneefängern passen juristisch nicht in diese Verordnung; das ist Sache der örtlichen Baupolizeibehörden. Bei der Frage der Ausstellung von Standgerüsten machten sich scharfe Gegensätze bemerkbar. Die Unternehmer haben aber doch schließlich klein beigegeben. Die Abstrichgefahr insbesondere bei Hochbauten ist noch sehr groß. Neue Bestimmungen sind auch über Stangegerüste geschaffen, die besonders für Maler und Weißbinderarbeiten in Betracht kommen. Das Material ist vorher genau zu prüfen und bei Wiederverwendung anzumelden. Auch die Arbeiter sollten sich eingehend informieren, ob das Gerüstmaterial einwandfrei ist und keine Ueberbelastung erfolgt. Bestimmte Vorschrift ist, daß bei Stangegerüsten Reservehaken vorhanden sein müssen. Nicht aufgenommen in die Vorschriften wurden Schutzbestimmungen bei Eisenbauten, weil das eine Angelegenheit der Eisenberufsgenossenschaft ist. Eingehende Bestimmungen sind auch für die erste Hilfe bei Bauunfällen geschaffen worden. Keine Apotheken, aber Schnellverbände sollen auf allen Baustellen vorhanden sein. Im Interesse der Verletzten liegt es, auch bei leichten Unfällen den Arzt aufzusuchen; bei schweren Unfällen ist es den Verletzten zur Pflicht gemacht. Das ist doppelt notwendig, wenn es sich um Verletzungen handelt, die äußerlich nicht festgestellt werden können. Die Berufsgenossenschaften sind auch berechtigt und verpflichtet, Verletzte einem bestimmten Arzt und Krankenhaus zu überweisen. Man darf diese Spezialärzte nicht mit den Vertrauensärzten der Krankenkassen verwechseln. Ausschlaggebend muß das Interesse des Verunglückten sein, der nicht schnell gesund, sondern wieder voll erwerbsfähig werden soll. Unter lebhaftem Beifall schließt der Redner mit dem Wunsch, daß zur Durchführung dieser Bestimmungen alle Bauarbeiter eine geschlossene Front bilden; denn Abstriche können sich die Gewerkschaften nicht mehr gefallen lassen.

Dem Referat folgte eine rege Aussprache. In seinem Schlusswort ging Sachs nochmals auf die vorgebrachten Anregungen ein. Bezirkssekretär Erdhner berichtete hierauf über die Tätigkeit der Bauarbeiterschubkommissionen in den hessischen Gebieten. Im Oktober 1928 wurde eine umfangreiche Bautenkontrolle veranstaltet, wobei erhebliche Mißstände festgestellt wurden.

Bei seinen weiteren Ausführungen bemängelte der Redner, daß in den einzelnen Orten oft Ausgaben gemacht und verrechnet werden für Dinge, die mit Bauarbeiterschub nichts zu tun haben. Die Zentralkommission kann nur gut arbeiten, wenn sie von jedem Kollegen unterstützt wird. Die Kommission war ferner bestrebt, durchzuführen, daß Baukontrolloren aus den Reihen der Bauarbeiter genommen werden. Die Baukontrolloren sollen nicht nur Vertrauensmänner der Bauarbeiter sein, sondern sie sollen auch die Verbandsmitglieder sachlich unterrichten und aufklären. Erst durch die Zusammenarbeit aller Faktoren können die Unfallverhütungsvorschriften zum Segen der Bauarbeiter wirkungsvoll durchgeführt werden. Zum Schluß weist der Redner auf die vom 24. Februar bis 3. März 1929 in Berlin stattfindende Reichsunfallverhütungswoche hin.

Im Anschluß hieran wurde die Wahl der Bezirkskommission für Bauarbeiterschub vorgenommen. Nach 6 1/2 stündiger Tagung konnte Kollege Uth die von gutem Geist getragene Konferenz schließen.

Werft die gelesenen „Maler“ nicht fort! Gebt sie den Unorganisierten!

Die Grundlage des Arbeitslebens in Sowjetrußland.

Aus einem Vortrag des Oberregierungsrates Joachim.

Einen zusammenhängenden Ueberblick über die Sowjetunion und ihre Einrichtungen kann sich nur der verschaffen, der sich sprachlich und sachlich auf eine Informationsreise in Rußland vorbereitet hat. Eine Arbeiterdelegation kann sich unmöglich in dieser fremden Welt zurechtfinden, weil ihr nahezu jede erforderliche Vorkenntnis fehlt.

Es fehlt uns an gründlicher Kenntnis der Rechtsgrundlagen der Sowjetunion. Die Literatur darüber ist unzureichend. Man hört dies und jenes, aber man weiß wenig von den beherrschenden Grundauffassungen. Das gleiche gilt für die Arbeitsverfassung Sowjetrußlands. Um sie wirklich zu verstehen, ist es notwendig, rechtsvergleichend vorzugehen, das heißt die Arbeitsverfassung Rußlands muß in Beziehung gesetzt werden zu der Arbeitsverfassung in Deutschland.

Die Grundlage der Arbeitsverfassung in Deutschland ist der Tarifvertrag. Er ist es auch in Rußland. Der betreffende Paragraph im Arbeitsgesetzbuch drückt sich fast wörtlich mit dem ersten Artikel des deutschen Tarifvertragsgesetzes. Die Uebereinstimmung kommt daher, daß die russische Arbeitsgesetzgebung diese Bestimmungen aus der deutschen Gesetzgebung übernommen hat. Wird nun aber der Tarifvertrag als Grundlage der Arbeitsverfassung anerkannt, so ist das nur möglich unter der Voraussetzung, daß es auch in Rußland Arbeitnehmer und Arbeitgeber gibt. Die vernünftigen Russen, die viel vorurteilloser über die Verhältnisse in Rußland denken und sprechen als ihre Parteigänger in Deutschland, leugnen denn auch nicht, daß Rußland noch kein sozialistischer Staat ist.

Was für Arbeitgeber gibt es in Rußland, wie sind sie geartet? In der Literatur findet sich darüber kaum etwas. Es gibt drei verschiedene Arbeitgebergruppen im Gewerbe.

Die erste Gruppe sind die landläufigen Arbeitgeber, wie es sie überall gibt. Es sind zwar keine Großarbeiter, wohl aber handwerkliche Arbeitgeber, Klein- und Mittelbetriebe. Die Kleinbetriebe sind — vom Standpunkt der Durchführung der Arbeitsgesetze — auch in Deutschland am schwersten zu kontrollieren. Aus der großen Zahl von Arbeitsgerichtsverhandlungen, denen er beigewohnt hat, konnte der Vortragende erleben, daß es sich in Rußland um die gleichen Arbeitsverhältnisse handelt wie in Deutschland. Innerhalb der Gesamtproduktion hat zwar der Kleinbetrieb geringe Bedeutung, besonders in Moskau und Leningrad. Um so wichtiger ist er für das Arbeitsleben; um so häufiger findet man ihn in den kleinen und mittleren Städten. Die Sowjetunion besteht noch weniger aus Moskau und Leningrad, als Deutschland aus Berlin. Je weiter man von Moskau und Leningrad wekommt, um so mehr drängt sich der private Unternehmer in das Straßenbild, besonders im Süden, zum Beispiel in Charkow. In Moskau gibt es zum Beispiel nur städtische oder genossenschaftliche Spielhäuser. In Charkow dagegen fast nur private Restaurants, ebenso in Tiflis. Auch die Konfektionshäuser sind dort in privaten Händen. In Moskau beschafft man sich die Anzüge in der Cooperative; in Odessa beim privaten Schneider. Der private Arbeitgeber ist also in der Sowjetunion keineswegs verschwunden. Auch der Kampf gegen ihn wird nur in Hauptstädten mit wirklicher Energie geführt. Die privaten Arbeitgeber haben allerdings, auch wenn und obwohl sie russische Staatsangehörige sind, kein Staatsbürgerrecht — zum Beispiel kein Wahlrecht — weil sie fremde Arbeitskräfte ausbeuten. Die Entscheidung, wer als Ausbeuter anzusehen ist, trifft die Verwaltung. Indessen ist diese rigorose Bestimmung von begrenzter Wirkung, als ihr Wortlaut zuzulassen scheint. Zum Beispiel fällt die Beschäftigung von Hausangestellten nicht unter den Begriff der Ausbeutung. Hausangestellte für einzelne Familien oder Kreise von Familien gibt es aber in Rußland sehr häufig; letzteres deshalb, weil in den meisten Fällen Mann und Frau arbeiten müssen und sich nicht um die Kinder kümmern können. Teilweise scheint es auch in der Landwirtschaft Ausnahmen

von der Regel zu geben. Zum Beispiel haben, so wird wenigstens von der Trotski-Opposition behauptet, Großbauern da und dort Wahlrecht.

Die zweite Gruppe der Arbeitgeber sind die Konzessionäre, das heißt keine russischen Staatsangehörigen, sondern Ausländer. Sie kommen nach Rußland herein, weil für die Nationalisierung der Betriebe Kapital benötigt wird. Geld hat man in Rußland noch weniger als in Deutschland. Selbst wenn die Sowjetindustrie noch so gut organisiert wäre, würde ihr die amerikanische Bankwelt kein Geld geben, weil sie eben Sozialisten kein Geld geben will. Man kann daher Geld auf dem Wege der Anleihe nicht bekommen. Man muß zum Geld den Unternehmer mit in Kauf nehmen. Diese Maßnahme läßt sich nicht als „Verramschung der Staatsindustrie“ bezeichnen, wie das vielfach geschieht. Die Konzessionen sind überdies kein so großer Teil der russischen Gesamtwirtschaft, wie das so häufig angenommen wird. Vor allem: Diese Konzessionäre unterstehen den arbeitsrechtlichen Gesetzen genau so wie die andern Unternehmer. Die Bestimmungen, die für sie gelten, sind sogar eher noch schärfer. Die Ausländer bekommen die Konzessionen nur, wenn sie mit den russischen Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die mitgebrachten deutschen Arbeiter stehen vertragsmäßig unter deutschem Arbeitsrecht; sie werden im allgemeinen besser entlohnt als die russischen Arbeiter. Die mitgebrachten Arbeiter sind in der Regel Werkmeister und Vorarbeiter. Der Konzessionär kann nicht denselben Tarifvertrag bekommen, wie etwa der Arbeitgeber der öffentlichen Hand, das heißt die in den Betrieben der öffentlichen Hand geltenden Tarifverträge haben schlechtere Arbeitsbedingungen.

Die erste und zweite Gruppe spielen zahlenmäßig keine Rolle gegenüber der dritten Gruppe: dem Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Der Hauptarbeitgeber ist nicht der Staat. Die Entwicklung geht einen ähnlichen Weg wie in Deutschland. In den Staatsbetrieben der Vorkriegszeit bestand die Tendenz zur Umwandlung der Arbeitsverhältnisse in das Beamtenverhältnis. Der Arbeitnehmer wurde gewissermaßen Staatsfunktionär. Er

Rapide Steigerung der Arbeitslosigkeit.

Der deutsche Arbeitsmarkt hat in den letzten Wochen ruckartige Verschlechterungen erfahren. Besonders stark war die Zunahme der Arbeitslosen in der ersten Hälfte des Monats Dezember. In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung von rund 1.030.000 auf 1.200.000, das ist um 70.000 oder um 26,2% zugenommen. Die Zunahme betrug bei den männlichen Hauptunterstützungsempfängern 27,6% und bei den weiblichen 21,1%. Die Zahl der Krisenunterstützten hat sich in der Berichtszeit um 8700 oder 8,1% auf 116.800 vermehrt. Vom 15. November bis 15. Dezember stieg die Arbeitslosigkeit bei beiden Unterstützungsarten von 904.050 auf 1.416.800 oder um rund 513.000.

Diese gewaltige Zunahme der Arbeitslosen liegt in erster Linie an dem eingetretenen Frost, wodurch sämtliche Außenarbeiten zum Erliegen gebracht wurden. Die Verschlechterung der Konjunktur setzt sich langsam fort, so daß auch von den übrigen Industrien der Arbeitsmarkt ungünstig beeinflusst wird. Hinzu kommen die Auswirkungen der schweren Arbeitskämpfe in der Eisenindustrie und bei den Werften. Am 15. Dezember 1927 wurden 830.000 Arbeitslose von der Arbeitslosenversicherung unterstützt. Die Zahl lag also in diesem Jahre um mehr als 500.000 höher als im Vorjahre. Die geringe Zunahme der von der Krisenunterstützung erfahrenen Personen liegt darin, daß die von der winterrlichen Arbeitslosigkeit in erster Linie betroffenen Berufsgruppen zur Krisenunterstützung nicht zugelassen sind. Es muß vom Reichstag gefordert werden, daß die Krisenunterstützung auf sämtliche Berufsgruppen ausgedehnt wird. Die Verschlechterung der Arbeitslosigkeit wird sich im Januar weiter fortsetzen. Eine große Zahl von arbeitswilligen Personen vermag also in Deutschland keine Arbeit zu finden und ist auf Unterstützungen angewiesen. Das ist ein Zustand, der nicht als gesund bezeichnet werden kann und die Aufmerksamkeit aller Stellen auf sich lenken muß. Das Reichsparlament wird beim Wiederzusammentritt hier eine wichtige Aufgabe vorfinden.

Das Verfahren in der Krankenversicherung.

Am einfachsten und für den Versicherten am leichtesten ist das Verfahren und der Leistungsbezug in der Krankenversicherung. Es hat dies seinen Grund darin, daß der Versicherte oder seine Angehörigen selbst ihre Wünsche und Anliegen an Kassenstellen vorbringen können. Sie können mit den Kassenangestellten selbst verhandeln, sich Rat und Auskunft holen usw. Es sind dies unschätzbare Vorteile, die wir leider bei den übrigen Versicherungseinrichtungen nicht haben. Alle Leistungen sind bei der Krankenkasse zu beantragen. Es kann dies schriftlich oder mündlich geschehen. Als Leistungen der Krankenkasse gelten auch die von den Kassen bei Betriebsunfällen vorläufig zu gewährenden Leistungen bis die Berufsgenossenschaft selbst die Fürsorge übernimmt. Glauben die Versicherten mit einem Bescheid der Kassenangestellten oder mit denen ihnen angebotenen oder gewährten Leistungen nicht zufrieden zu sein, so können sie sich an den Geschäftsführer der Kasse oder direkt an den Kassenvorstand wenden. Diese Stellen prüfen die Angelegenheit ordnungsgemäß noch einmal durch und geben den Versicherten in allen Fragen Bescheid und Auskunft. Größere Kassen unterhalten zu diesem Zwecke besonders eingerichtete Beschwerdestellen. Wegen den Bescheid oder den Beschluß des Kassenvorstandes können dann die Versicherten den Beschwerdeweg beschreiten. Als erste Beschwerdestanz ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk die beteiligte Krankenkasse ihren Sitz hat. Der Versicherte kann jedoch, falls er nicht am Kassensitz wohnt, die Beschwerde auch bei dem Versicherungsamt seines Wohnortes anbringen. Für jeden Stadt- und Landkreis ist ein Versicherungsamt errichtet. Die Beschwerde kann münd-

Der Schiedsspruch für die Werftindustrie für verbindlich erklärt.

Nachdem beide Parteien auch den am 21. Dezember 1928 gefällten Schiedsspruch abgelehnt hatten, fanden am 2. Januar 1929 im Reichsarbeitsministerium erneut Verhandlungen statt, ohne daß ein Ergebnis zustandekam. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr am 3. Januar den Schiedsspruch für verbindlich erklärt.

Damit geht ein Kampf zu Ende, in dem die Arbeiter 14 Wochen zäh und ausdauernd um eine bessere Gestaltung ihrer Lebenshaltung gerungen und ungebrochen ihre Front aufrecht erhalten haben. Als vor drei Monaten von dem Schlichter Dr. Stenzel ein Schiedsspruch gefällt wurde, der den berechtigten Forderungen der Werftarbeiter in keiner Weise entsprach, war es begreiflich, daß die Arbeiterklasse einmütig diesen Schiedsspruch ablehnte; aber auch die Werftunternehmer lehnten ihn als untragbar für sie ab. Da keine Verbindlichkeitsklärung erfolgte, setzte nun der langandauernde Kampf ein, bis am 21. Dezember Dr. Grabein einen neuen Schiedsspruch fällte. Die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft hatte vor allem durch das unerhörte Vorgehen der Ruhrindustriellen eine wesentliche Verschärfung erfahren. Das Heer der Arbeitslosen schwoh bedrohlich. Es zeugte von Opfermut und Kampfeswillen der Werftarbeiter, daß sie trotz dieser immer ungünstigeren wirtschaftlichen Lage auch den in mehrfacher Hinsicht wenig befriedigenden Schiedsspruch Dr. Grabeins mit weit über 90 Prozent Mehrheit ablehnte. Damit war zum zweitenmal eine Situation geschaffen, bei der der Reichsarbeitsminister das letzte Wort hatte und den Schiedsspruch „im öffentlichen Interesse“ für verbindlich erklärte. Der Staat hat, wie auch in anderen Fällen, in die sozialen Kämpfe der Wirtschaft durch seinen Machtspruch eingegriffen. Mit diesem Ergebnis des Kampfes nun können sich wohl die Werftunternehmer zufrieden geben, die schon von Beginn des Kampfes an mit der Verbindlichkeitsklärung rechneten, bei den Werftarbeitern aber wird es keine Befriedigung auslösen, weil es den dringend notwendigen und berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse ganz ungenügend entspricht. Trotzdem fügen sich die beteiligten Gewerkschaften dem Eingreifen des Staates. Die Arbeit wird vom 7. Januar ab wieder aufgenommen.

lich oder auch schriftlich vorgebracht werden. Meist ist jedoch der schriftliche Weg vorzuziehen. Die Beschwerde muß alle Angaben enthalten, die zur Prüfung des Falles notwendig sind. Vor der Verhandlung kann der Vorsitzende des Versicherungsamtes den Fall durch Vernehmung von Zeugen, durch Gutachten von Ärzten, Einblick in die Kassenakten usw. erörtern. In allen Fällen kann der Vorsitzende, ohne daß es zu einer mündlichen Verhandlung kommt eine sogenannte Vorentscheidung treffen. Diese ist dem Beschwerdeführer schriftlich zuzustellen. Wegen diese Vorentscheidung sind weitere Rechtsmittel zulässig. Der Versicherte kann nach Erhalt derselben Antrag auf mündliche Verhandlung bei dem Versicherungsamte stellen. Er kann jedoch auch unter besonderen Umständen gegen die Vorentscheidung Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegen. Die Vorentscheidung muß darauf hinweisen, welche weiteren Rechtsmittel zulässig sind und in welcher Frist sie eingereicht werden müssen. Die Verhandlungen vor dem Versicherungsamte sind öffentlich. Der Verhandlung wohnen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Versicherten bei. Ohne Zuziehung der Beisitzer kann der Vorsitzende in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein entscheiden über Leistungen der Krankenversicherung wenn es sich handelt 1. um lediglich rechnerische Feststellungen der Dauer und Höhe der Krankenhilfe, 2. Gewährung der Krankenhauspflage an Stelle von Krankenhilfe, 3. Sterbegeld und 4. Leistungen, deren Gesamtwert 100 M nicht übersteigt. Wie bereits erwähnt, kann gegen die Urteile des Versicherungsamtes Berufung bei dem Oberversicherungsamt eingelegt werden. Zuständig

ist dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk das Versicherungsamt seinen Sitz hat, das das erste Urteil gefällt hat. Auch die Verhandlungen vor dem Oberversicherungsamt sind öffentlich und mündlich. Der Versicherte kann sich vertreten lassen. Die Berufung ist der Einfachheit wegen bei dem Versicherungsamt einzureichen. Dieses hat die Pflicht, dieselbe innerhalb zwei Wochen dem zuständigen Oberversicherungsamt weiterzuleiten. Auf Antrag des Versicherten oder seiner Angehörigen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Urteile der Oberversicherungsämter müssen schriftlich gegeben werden und sind eingehend zu begründen. Das Urteil muß auch den Hinweis enthalten, ob es endgültig ist, oder ob noch ein weiterer Rechtszug beschritten werden kann. Im allgemeinen entscheidet das Oberversicherungsamt in Sachen der Krankenversicherung endgültig. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine weitere Revision an das Reichsarbeitsministerium zulässig. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich um folgende Streitfälle handelt: 1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes, 2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war, 3. Wochenhilfe, 4. Familienhilfe, 5. Kosten des Verfahrens und 6. Abfindung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist im allgemeinen für die Beteiligten unentgeltlich. Es werden nur dann Kosten auferlegt, wenn ein Beteiligten absichtlich, durch Mutwillen usw. das Verfahren unnötigerweise hingezögert hat. Daß unter besonderen Umständen die Behörden den Versicherungsträgern Kosten auferlegen können, dürfte für die Versicherten weniger von Interesse sein. Es braucht deshalb hier nicht darauf eingegangen zu werden. Zu bemerken sei, daß diese Bestimmungen über die Kosten auch für die folgenden Artikel (Verfahren in der Unfall- und Invalidenversicherung) Geltung haben. A-3.

Die Rolle des Maschinenzeitalters.

Die Ernährungsverhältnisse des Menschen haben sich durch die neue ökonomische Art des Lebens gewandelt. Das Nahrungsbedürfnis des Menschen ist ein anderes als früher. Hierüber sprechen sich einige Zeitgedanken aus, die Professor Dr. O. Kestner den „Sozialhygienischen Mitteilungen“ zur Verfügung stellt.

Bekanntlich hat unser Körper eine gewisse Menge von Kalorien nötig. Diese Menge hat sich stark vermindert dadurch, daß die Muskelarbeit des Menschen zum großen Teil durch die Maschine ersetzt worden ist. Rationalisierung bedeutet also eine Verringerung dieses Wandlungsprozesses, den unsere Ernährung erfährt.

Der Mensch unserer Tage braucht einen verhältnismäßig größeren Eiweißgehalt in seiner Nahrung, da er sonst zuviel Kalorien bekommen würde. Praktisch macht Professor Kestner das an einer Aufstellung klar. Von den gebräuchlichsten Nahrungsmitteln kommen auf 100 Gramm Eiweiß oder 16 Gramm Stickstoff abgerundet folgende Kalorienmengen:

Fleisch (Schier)	500 Kalorien
Ei	1100 "
Käse	1300 "
Milch	2000 "
Weißbrot	3300 "
Malz	4100 "
Kartoffeln	5000 "
Reis	5600 "
Größtes Brot	7600 "

Gegen früher muß nun, so sagt Kestner, eine Verschlebung innerhalb der Tabelle in der Richtung nach oben erfolgen: Ersatz von grobem Brot durch feines, Ersatz von

war es bei der preussischen Staatsbahn. Das ist anders geworden, sowohl bei der heutigen Reichsbahn wie bei der Reichspost: Es sind selbstständige Unternehmungen der öffentlichen Hand, keine Staatsunternehmen. Ähnlich liegt es bei der Preussag. Auch die Kommunen in Deutschland gehen dazu über, ihre Unternehmungen zu selbstständigen. Um selbstständige Unternehmungen in diesem Sinne handelt es sich auch in Rußland, also nicht um Staatsunternehmen.

Der „Oberste Volkswirtschaftsrat“ in der Sowjetunion ist die Generaldirektion der selbstständigen Industrien der öffentlichen Hand. Der Vorsitzende ist zugleich Volkskommissar, also Minister im Kabinett. Seine Stellung entspricht etwa der des Reichspostministers in Deutschland beziehungsweise früher des Reichsverkehrsministers vor der Internationalisierung der Reichsbahn. Wie für das ganze Reich den Obersten Volkswirtschaftsrat, gibt es für die einzelnen Republiken der Sowjetunion Volkswirtschaftsräte, gleichfalls mit Kommissaren an der Spitze. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat nicht nur Einfluß auf die unionseligen Industrien, sondern auch auf die Industrien der einzelnen Republiken. Jede der einzelnen Industrien ist ein einheitliches selbstständiges Unternehmen, etwa der Metalltrakt, Ledertrakt usw. Zu unterscheiden sind Unionstrakte und Republiktrakte. Zum Beispiel ist der Jugo-Stahltrakt ein Unionstrakt, die meisten Trakte gehören aber den einzelnen Republiken. Diesen Trakten unterstehen die einzelnen Betriebe.

Die Volkswirtschaftsräte gliedern sich in verschiedene Abteilungen, darunter auch eine tarifökonomische Abteilung, die sich mit Arbeitsverträgen befaßt. Diese Abteilungen sind in den Verhandlungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht etwa nachgiebiger als die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Deutschland beziehungsweise die ihnen unterstellten Industrieverwaltungen ist. Ebenso arbeitgeberisch eingestellt wie etwa die entsprechende Abteilung bei Siemens. Es können nach Ansicht des Vortragenden auch nicht anders vorgehen, denn der russische Staat

ist eben kein sozialistischer Staat; er ist höchstens auf dem Wege zum Sozialismus.

Es gibt Reichs-, Landes- und unter Umständen auch Bezirksarbitrage. Dabei zeigt sich, daß ein sehr wichtiges Problem auch in Rußland keine befriedigende Lösung gefunden hat: Wir können — auch in Deutschland — die schönsten Tarife haben, die Akkorde werden in den Betrieben geregelt, nicht in den Tarifen. In Rußland ist es nicht anders. Das war die größte Enttäuschung des Vortragenden, der gehofft hatte, gerade auf diesem Gebiete in Rußland neuartige Lösungen vorzufinden. Da nun der Akkordlohn in Rußland die Grundlage des Arbeitslohnes ist — also anders als in Deutschland —, so ist die auch in Rußland geübte Methode der Akkordregelung in ihrer Wirkung besonders ungünstig, trotzdem der Direktor ein roter Direktor ist. Die Gefahren der betrieblichen Regelung der Akkorde sind trotz der grundsätzlichen Kräftigung der Stellung des Arbeiters im Betriebe kaum weniger groß als in Deutschland. Der rote Direktor ist zwar immer früher Arbeiter gewesen, aber er ist eben doch der Leiter des Betriebes: er wird nicht etwa gewählig, sondern auf Weisung des Volkswirtschaftsrats eingesetzt. Für den roten Direktor gilt, was für die tarifökonomischen Abteilungen der Volkswirtschaftsräte gesagt worden ist: er muß alles herauswirtschaften, was herausgewirtschaftet werden kann, sonst veründigt er sich nach der herrschenden Auffassung an dem Gesamtproletariat zugunsten einer Gruppe von Proletariern. Er ist ein Funktionär des „proletarischen Staates“.

Die Arbeitnehmer sind genau wie in Deutschland organisiert in den Gewerkschaften, und zwar sind sie in gleicher Weise verfassungsmäßig die Vertreter der Arbeiterschaft gegenüber den Unternehmern wie gegenüber dem Staat. Diese Vertretung ist, wie aus dem vorhergehenden sich ergibt, auch unbedingt notwendig. Der Vortragende war im ganzen von den russischen Gewerkschaften angenehm enttäuscht. Es herrscht zwar ein gewisser Bürokratismus bei dem zentralen Gewerkschaftsrat, aber in den unteren Instanzen weniger. Der Zentralismus ist

in Rußland stärker, weil die zentralen Gewerkschaftsinstanzen zuerst da waren und erst dann die Industrieorganisationen in deutschem Sinne aufgejogen worden sind. Die Zentrale hat dementsprechend stärkere Befugnisse, ebenso die Bezirksgewerkschaftsräte.

Die russischen Gewerkschaften sind reine Industrieverbände, zum Beispiel der Verband der Arbeitnehmer in der Metallindustrie umfaßt alle Arbeitnehmer vom ersten Ingenieur bis zum letzten Laufjungen. Die Gliederung ist im allgemeinen wie in Deutschland, bis auf die unterste Stufe, die nicht die Ortsverwaltungen bilden, sondern die Betriebsräte. Die Betriebsräte können infolgedessen auch Tarifverträge beziehungsweise Betriebsvereinbarungen abschließen, eben weil sie Bestandteile der Gewerkschaften sind.

Die Organisation der Arbeitnehmer entspricht genau der Organisation der Arbeitgeber. Der Artikel 165 der Deutschen Reichsverfassung ist in Rußland ganz klar durchgeführt. Der Arbeitskommissar wird stets dem zentralen Gewerkschaftsrat entnommen, wie umgekehrt der Wirtschaftskommissar dem Obersten Volkswirtschaftsrat. Wie jene im Kabinett zusammenarbeiten, gibt es in den Betrieben eine ständige Betriebsarbeitsgemeinschaft (Vertreter der sozialpolitischen Abteilung der Betriebe und Betriebsräte). Ihre Aufgabe ist zum Beispiel die Erledigung der meisten Arbeitsstreitigkeiten (und zwar ohne unparteiischen Vorsitzenden), außerdem die Regelung der Akkorde. Die Betriebsarbeitsgemeinschaften (BAA) scheinen die allerbedenklichsten Einrichtungen der russischen Arbeitsverfassung zu sein, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Interessen der Arbeiter auf diesem Wege wirksam wahrgenommen werden können.

* Zu diesen Ausführungen von Oberregierungsrat Joachim verweisen wir auf den Aufsatz von Salomon Schwarz: „Die Gewerkschaften und der Staat in der Sowjetrepublik“ in der „Arbeit“ 1928 Heft 1 Seite 45 und Heft 11 Seite 112, der wesentlich kritischer eingestellt ist und insbesondere über die Abhängigkeit der Gewerkschaften von der Partei sehr anschauliches Material bringt.

Pflanzennahrung durch tierische Nahrung. Diese Verschiebung ist auch in allen Ländern, so schreibt Kestner, die Industrieländer und landwirtschaftliche Maschinen zeigen, außerordentlich deutlich. Fleisch und Milch haben eine starke Zunahme im Verbrauch nötig. Das Brot als Hauptstück der Ernährung ist damit nur noch traditionell. Allerdings würde die einseitige Fleischnahrung einen Zellulosemangel hervorrufen. Darum sind der Nahrung Kohlkost, Gemüse, Obst, Salat zuzulegen. Die richtige Kost des Maschinenzalters ist aber Fleisch, Milch, Gemüse, Brot und Kartoffeln müssen zurücktreten.

Und doch spielt gerade die Kartoffel heute noch eine große Rolle in der Ernährung — aus Not. Weil die Einkommensverhältnisse zu dieser wissenschaftlich notwendigen Ernährung des Maschinenzalters nicht passen. Die Umstellung in der Ernährung macht eine Umstellung in den Einkommensverhältnissen dringend erforderlich.

Berufsunfälle

Prenzlau. Im Neubau Wanderarbeiterheim stürzte der Kollege Haedke im unbeleuchteten Treppenhaus durch Versehen der Treppe ab. Durch Verstauchung der Beine war der Kollege etwa 14 Tage arbeitsunfähig. Am Tage nach dem Unfall wurde das fehlende Notgeländer angebracht. — Beim Abwaschen der Flure im Landgerichtsgebäude fiel das Gerüst, bestehend aus 2 Leitern und einem Brett, um. Der Kollege Thiem, der in halber Höhe auf der Leiter stand, um einen Eimer herunterzuholen, sprang ab und verletzte sich dabei an der Ferse so erheblich, daß er längere Zeit arbeitsunfähig war.

Gewerkschaftliches

60 Jahre Zimmererbewegung.

Am 28. und 29. Dezember 1868 tagte in Braunschweig ein Zimmererkongreß, der von 32 Delegierten besucht war, die 6700 Berufskollegen vertraten. Es wurde die Gründung eines allgemeinen deutschen Zimmerervereins beschlossen. Die Arbeitszeit der Zimmerer betrug damals 11 bis 14 Stunden, für diese Zeit noch verhältnismäßig günstig, der Tagelohn dagegen schwankte zwischen 1,20 bis 2,25 M. Dieser ersten Organisation der Zimmerer war kein langes Leben beschieden. Bereits im folgenden Jahre wurde der Allgemeine Deutsche Zimmererverein durch Urabstimmung wieder aufgehoben und seinen Mitgliedschaften der Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsband empfohlen. Der Krieg kam dazwischen. Erst ein neuer Kongreß zu Pfingsten 1874 in Berlin führte zur Schaffung des Deutschen Zimmererbundes, der bereits im August 1874 vom Berliner Stadtgericht vorläufig und im März 1875 endgültig geschlossen wurde. Seine Führer waren vor Gericht gestellt und zu Geldstrafen verurteilt worden. Mit der Vereinigung der Kasseler und der Eisenacher Richtung im Jahre 1875 kamen sich auch die Gewerkschaftsrichtungen näher. Im Juni 1875 bildete sich in Berlin ein neuer Verband, der Deutsche Zimmererverein, der im Oktober desselben Jahres die Einigung mit der Internationalen Gewerkschaftsgenossenschaft vollzog. Die Lessenborn-Reaktion zwang den Verein, seinen Sitz nach Gotha zu verlegen, doch auf die Dauer konnte ihn diese Maßnahme nicht retten. Im Mai 1876 wurde er vorläufig geschlossen.

Doch schon im Juni 1876 trat ein neuer Zimmererkongreß in Hamburg zusammen, der die vierte Zimmererorganisation aus der Taufe hob unter dem Namen: Das Deutsche Zimmerergewerk. Zwei Jahre lebte diese Organisation, bis sie dem Sozialistengesetz zum Opfer fiel. Fünf Jahre lang blieb es nach außen hin still, bis die Zimmerer wiederum auf den Plan traten und im August 1883 einen neuen Verband, auf zentraler Grundlage, den Verband Deutscher Zimmerleute ins Leben riefen, der sich endlich von Bestand erwiebs und nunmehr 45 Jahre lang besteht. Der heutige Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands zählt 112 000 Mitglieder.

Aus Anlaß dieser 60jährigen Organisationsperiode ist das Verbandsorgan „Der Zimmerer“ als Festschrift erschienen, die wertvolle Beiträge und Illustrationen aus der Verbandsgeschichte enthält.

Fachtechnisches

Ueber den Sprechabend für Anstrichtechnik in Stuttgart.

den der Fachauschuß für Anstrichtechnik im Verein deutscher Ingenieure und die Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe im Verein deutscher Chemiker veranstaltete, wird uns berichtet:

Dr. Scheifele, Heidelberg, behandelte „Die Lagerung der Anstrichstoffe im Winter und die hierbei eintretenden Veränderungen“.

Die Wirkung dieser Temperaturen bei flüssigen Anstrichstoffen besteht ganz allgemein in einer Erhöhung der Viskosität oder Zähigkeit, Verminderung der Löslichkeit der verwendeten Lösungsmittel- und Verdünnungsmittel, Verringerung des Dispersitäts- oder Verteilungsgrades der gelösten Teile und Harze und in einer Abnahme der Reaktionsfähigkeit der einzelnen Bestandteile des Anstrichstoffes. Für die in der kalten Jahreszeit eintretende Viskositäts-erhöhung schafft man dadurch einen gewissen Ausgleich, daß man bei allen Anstrichstoffen, die unter Zufuhr von flüssigen Lösungsmitteln oder Verdünnungsmitteln hergestellt werden, diesen Zusatz in den Wintermonaten etwas höher bemißt als während der warmen Jahreszeit. Anstrichstoffe, die diesen Temperaturen ausgesetzt waren, sollen vor der Verarbeitung einige Zeit in einem mäßig erwärmten Raum gelagert werden. Die Verminderung der Löslichkeit und die Verringerung des Verteilungsgrades geben häufig Anlaß zu Beschädigungen und Trübungen der verschiedensten Art. Während diese bei Leinölen erst bei 10 bis 15 Grad eintreten, kann Holzöl schon bei Temperaturen um 0 Grad

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

frühe oder fest werden; man sollte es nur in geheizten Räumen oder wenigstens in heizbaren Behältern lagern. Festgewordenes Holzöl läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen zusammen mit Leinöl oder Leinölstandöl recht gut verarbeiten und liefert Lacke, die ein durchaus normales Verhalten zeigen. Von den Firnissen sind die Einoelufirnisse weniger kältebeständig als die Resinastfirnisse. Bei den Kopal- und Kolophoniumlacken empfiehlt es sich, gerade in den Wintermonaten den Zusatz an Terpentinöl und Benzolhohlenwasserstoffen etwas höher zu bemessen. Im allgemeinen sind Hartharzlacke, die keine zu großen Mengen Trockenstoff enthalten, gegen Kälte weniger empfindlich als Kopalacke. Bei Spirituslacken gelegentlich auftretende Trübungen oder Ausfäulungen sind meist auf Ueberfäulungserscheinungen zurückzuführen, die sich durch nachfolgendes Lagern in erwärmten Räumen fast immer wieder rückgängig machen lassen. Hochprozentige Kolophoniumlösungen können zu einer breiartigen Masse erstarrten, während mit Hartmanilakopalen hergestellte Spirituslacke in der Kälte eine verstärkte Fladenbildung zeigen. Nitrozellulose- und Japacklacke können fast stets ohne Bedenken im Freien oder in ungeheizten Räumen gelagert werden. Die pigmenthaltigen Anstrichstoffe verhalten sich gegenüber Kälte im wesentlichen ebenso wie die hierzu verwendeten Bindemittel. Emulsionsfarben sind häufig wenig kältebeständig, wenn sich das System nahe an der Phasenumkehr befindet.

Dr. Hans Wagner, Stuttgart, sprach über „Emulsionsbindemittel“. Unter den Emulsionen, die in der Mal- und Anstrichtechnik ausgedehnte Anwendung finden, sind allein diejenigen von Bedeutung, die trocknende Öle enthalten, und bei denen Kasein das Emulgens ist. Die Meinungen über die praktische Bedeutung dieser Bindemittel, insbesondere für die Außenanstriche, sind geteilt. Das rührt besonders daher, daß die das Kasein betreffenden Grundfragen bisher ihre wissenschaftliche Lösung noch nicht gefunden hatten. Dr. Wagner berichtete über die in der chemisch-technischen Werkstätte der württembergischen staatlichen Kunstgewerbeschule ausgeführten Forschungsarbeiten, die die Klärung des Problems wesentlich näher rücken, und zeigte, daß die Frage der Herstellung der richtigen Kaseinlösung die grundlegende ist. Art und Menge des verwendeten Alkalis bedingen die Konsistenz der Lösung, wogegen die Desinfektionsmittel von geringem Einfluß sind. Auch die Wasserlöslichkeit der Anstrichschicht hängt vom Alkali ab. Praktisch ist sie meist so groß, daß man den reinen Kaseinanzstrich nicht als wasserrecht bezeichnen kann. Um denjenigen Grad der Wasserlöslichkeit zu erzielen, der für Außenanstrich notwendig ist, setzt man das Kasein zu Kaseinkalk um oder emulgiert darin ein trockenes Öl. Die Frage, ob sich Lösungen von Kaseinalkali ebenfalls mit Kalk umsetzen, muß bejaht werden. Selbst bei Gegenwart von emulgiertem Öl kann unter Umständen eine Umsehung stattfinden. Bisher war man stets der Meinung, daß dasjenige Präparat das beste sei, daß am vollkommensten emulgiert sei. Es hat sich aber gezeigt, daß ein solches wohl das haltbarste ist und sich am wenigsten entmischt, daß aber die Wasserlöslichkeit unter Umständen bei solchen Präparaten größer sein kann, die das Öl in großen, sich leicht wieder abscheidenden Tropfen enthalten. Aus diesem Grunde kann nicht gesagt werden, daß flüssige Emulsionspräparate den pulverförmigen durchweg überlegen seien. Die im Film sich abspielenden Veränderungen beim Trocknen und bei der Wasserlagerung wurden an Mikraufnahmen dargestellt und die Prüfungsbefunde von Handsemmulsionen im Lichtbild gezeigt. Das Resultat geht dahin, daß die Emulsionsanstriche auch im Außenanstrich, speziell für trockenen Putz, ihren Platz behaupten kann, sofern es sich nicht speziell um Arbeiten handelt, die mehr als Jahrzehnte überdauern sollen, daß aber unsere heutigen Bindemittel noch recht verbesserungsbedürftig sind und zu hoffen steht, daß auch hier wissenschaftliche Neuerkenntnisse, denen auch die Arbeiten des Vortragenden auf diesem Gebiet dienen sollen, bedeutende Fortschritte bringen können.

Paul Jäger, Dozent für Anstrichtechnik an der Technischen Hochschule Stuttgart, ging danach auf die Frage der Wirkung der Witterung auf Holzanzstriche ein. Der Kern seiner Ausführungen bildete der Nachweis, daß die Kenntnis von der Eigenart der Hölzer und dem intensiven Leben, das sich auch im so-

nannten lufttrockenen Holz noch abspielt, für die Prüfung von Anstrichproben unerlässlich sei. Bei der Verarbeitung von Anstrichstoffen spielt die Eigenart der Holzunterlage eine ausschlaggebende Rolle. Einwandfrei geht dies daraus hervor, daß man mit demselben Farbaufbau an mit denselben Anstrichstoffen auf zwei verschiedenenartigen Stücken derselben Holzart und bei gleicher Beanspruchung zu vollständig verschiedenen Ergebnissen gelangen kann, und darum erscheint es für eine richtige Ausführung der Anstriche notwendig, die Eigenart der Holzstruktur und die im Holz sich abspielenden Vorgänge weitestgehend zu berücksichtigen. Da lufttrockenes Holz noch immer etwa 10% Wasser bezieht, das bei höherer Erhöhung zum Teil verdunstet, bei Beginn der Verkohlung aber erst völlig verschwindet, so ist es einleuchtend, daß die durch den Wechsel der Witterung und Temperatur durch Abgabe und Aufnahme von Feuchtigkeit sich abspielenden Veränderungen des Holzes von ganz großem Einfluß auf die darüberliegenden Anstrichschichten sein müssen. Das durch Schwinden und Quellen sichtbar werdende Leben des Holzes verstärkt sich mit zunehmender Entfernung der Holzfasern vom Kern des Stammes. So erklärt sich, daß nach Dr. Nordlinger das Schwindemaß des frischen Holzes in der Richtung der Markstrahlen nur 3 bis 6%, in der Schnur des Stammes dagegen 8 bis 12% beträgt. Aus dem gleichen Grunde ist daher auch von Bedeutung, welche Seite eines Brettes bei Arbeiten, die der Witterung ausgesetzt sind, nach außen gekehrt wird.

Der Vortragende zeigte an Hand von Lichtbildern und Filmen eine Reihe interessanter Beispiele von Hölzern, die lediglich aus dem Grunde die Farbschicht nicht lieferten, weil sie unzureichend verunreinigt waren. So wies er nach, daß das Abblättern des Anstrichmaterials eines Brettes in keinerlei Zusammenhang mit der Gatte dieses Materials oder dem Farbaufbau stand, sondern ausschließlich durch das Schwinden des zwischen den harten Jahresringen liegenden weichen Sommerholzes veranlaßt war. Durch Anstrich der entgegengesetzten Brettseite wäre an dieser Stelle ein gleiches Abblättern der Farbe in der ganzen Holzbreite unvermeidlich geblieben wäre. — Der Anstrich eines Gartenstuhles ließ ebenfalls den entscheidenden Einfluß erkennen, den das verschiedene Schwinden des Holzes auf das Erhalten der Farbe ausübt. Besonderer Wert ist in diesem Falle auch auf den Schutz vor Feuchtigkeitnahme durch Anstreichen der Unterseite des Holzes zu legen. — Ueberzeugend war ferner das Beispiel einer Gartenbank, an der von vier nebeneinander liegenden Latten zwei einen vollkommen unversehrten Anstrich zeigten, während bei den dazwischen liegenden Latten in der gleichen Zeit bei gleichem Farbaufbau und gleichem Material eine Zerstörung der Farbschicht eingetreten war. Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß im letzten Falle für die Latten ein sehr wildes und rauhes Holz verwendet war, das stärker arbeitet, während die andern Latten aus geradsamerem Material mit ziemlich aufrechtstehenden Jahresringen bestanden.

Dem Vortragenden, der von etwa 350 Teilnehmern aus den Kreisen der Wissenschaft, der Industrie, des Handwerks und der Behörden besucht war, gingen Führungen durch die Dekorationsmalereibereitstellung und die Gemischttechnische Werkstätte der Württembergischen Kunstgewerbeschule voraus. Es folgten am nächsten Tage Besichtigungen der Farbenfabriken G. Stegle & Co., Bessheim, und der Lackfabrik Lechler & Sohn, Feuerbach.

Fachliteratur

Das farbige Straßenbild. Geleitet von Rich. Hesse und Prof. Wilh. Jöker. Verlag von Jüstel & Ostfel in Leipzig. Das vorliegende Heft 10 enthält vier Vorlagen vom Marktplatz in Gera, entworfen von Max Hagen. Die Arbeiten wurden aus dem Wettbewerb der Stadt mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Der textliche Teil bringt beachtliche Beiträge für farbige Baukunst. Preis der Einzelhefte 2,50 M.

Literarisches

Die „Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitsliche Lebensführung des berufstätigen Volkes, bringt stets interessante Artikel aus allen Gebieten der Gesundheit und Körperpflege. Herausgeber ist der Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137. Die Zeitschrift wird an den Kassieren der Krankenkassen den Verfallerten unentgeltlich ausgereicht.

„Der Wahre Jacob“, illustrierte Zeitschrift für Satire, Humor und Unterhaltung. Erscheint vierzehntäglich und kann durch die Post, alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag F. W. Drey Nachfolger, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, bezogen werden. Preis der Nummer 30 A.

Vom 7. Januar bis 13. Januar ist die 2. Beitragswoche
Vom 14. Januar bis 20. Januar ist die 3. Beitragswoche

Sterbetafel.

Dresden. (Zahlstelle Köpchenbroda.) Am 17. Dezember starb unser langjähriges Mitglied Max Müller (seit 13 Jahren Invalide) im Alter von 55 Jahren.

Hannover. Am 26. Dezember starb unser langjähriges treues Mitglied Albert Wollanke, geboren am 20. Februar 1874 in Gotha.

Frankfurt a. Main. Am 19. Dezember starb unser treuer Kollege, der Lackierer Artur Wach im Alter von 33 Jahren an Lungenleiden. (Zahlstelle Oberhöchstädt.)

Am 17. Dezember starb unser Kollege Heinrich Neul im Alter von 66 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Achtung!

Wir bitten die Filiale, die den Kollegen **Fritz Rohmberger**, Buchnummer 51617, bei sich als Mitglied führt, dessen Adresse an die Filiale Dresden, Rixenbergstraße 2, 3. Eeg., zu melden.